

## **Aufgaben und Zusammensetzung des Mindestlohnrates zur Einführung und Weiterentwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes**

Bereits im März 2006 machten die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten einen Vorschlag für die Aufgaben und Zusammensetzung eines Mindestlohnrates.

### **Mindestlohnrat (MIRA)**

**Zur Einführung und Weiterentwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes wird ein unabhängiger nationaler Mindestlohnrat eingerichtet. Dieser Rat ist beim Bundesminister für Arbeit angesiedelt. Dessen Mitglieder werden vom Bundesarbeitsminister berufen.**

Die Tarifvertragsparteien werden an der Einführung und Erhöhung des Mindestlohnes beteiligt und entsenden Vertreter in den Mindestlohnrat (MIRA). Bei der Nominierung der Vertreter/innen wird eine geschlechterparitätische Besetzung berücksichtigt.

### **Zusammensetzung des Mindestlohnrates**

- 2 Vertreter/innen, die von den Gewerkschaften entsandt werden
- 2 Vertreter/innen, die von den Arbeitgeberverbänden entsandt werden
- 2 Wissenschaftler/innen, die nicht gegen das Votum der Gewerkschaften berufen werden können
- 2 Wissenschaftler/innen, die nicht gegen das Votum der Arbeitgeberseite berufen werden können

Der Vorsitz des Rates könnte entweder rouslieren und der/die Vorsitzende( r ) ein Doppelstimmrecht haben oder ein(e) Vorsitzende (r) könnte auf Vorschlag des Mindestlohnrates durch den Bundesarbeitsminister ernannt werden.

Zur Unterstützung und Koordination des Mindestlohnrates wird ein Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat wird mit den entsprechend notwendigen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet.

### **Aufgaben des Mindestlohnrates**

**Der Mindestlohnrat unterbreitet regelmäßig Vorschläge über die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes. Er berücksichtigt dabei die Bruttolohnentwicklung in den Tarifbereichen.**

**Ziel der regelmäßigen Anpassung ist mindestens die Sicherung der Realeinkommen der Beschäftigten sowie deren Teilhabe an der gesamtgesellschaftlichen Produktivitätsentwicklung. Die Entscheidung über die Vorschläge des Mindestlohnrates trifft die Bundesregierung.**

Die Aufgaben und die Zielsetzung des Mindestlohnrates werden im Gesetz über die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes beschrieben und damit auch der Rahmen für die Tätigkeit des Rates abgesteckt.

Der Mindestlohnrat berät und unterstützt die Bundesregierung bei der Festsetzung und bei der Weiterentwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes.

Das erklärte Ziel des Mindestlohnrates ist es, ein Mindesteinkommen in einer Höhe zu erreichen, die für eine Vollzeit-Erwerbsperson und ein Kind die eigenständige Existenzsicherung oberhalb der sogenannten Armutsgrenze (50 Prozent des Bruttodurchschnittseinkommens) ermöglicht. Ohne die wirtschaftliche Entwicklung zu gefährden, soll der Mindestlohn so lange überproportional angehoben werden, bis dieses Ziel erreicht ist.

Der Mindestlohnrat untersucht regelmäßig die Entwicklung des Niedriglohnssektors. Er begleitet die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Gutachten, in denen die Wirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Einkommensentwicklung, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und auf die Wettbewerbssituation der betroffenen Wirtschaftszweige und Unternehmen analysiert werden. Der Mindestlohnrat kann auch entsprechende Gutachten in Auftrag geben. Diese Berichte und Gutachten sind zu veröffentlichen.

## **Überlegungen zur Durchsetzung und Kontrolle des Mindestlohnes**

**Zur Einhaltung und Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohnes bedarf es eines Systems der effektiven Kontrolle und eines Instrumentes, Verstöße, zu sanktionieren.**

Wesentliche Grundlage für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes ist eine umfassende Information über den gesetzlichen Mindestlohn.

Als ein Element der Kontrolle und der Information wird eine telefonische Beratung und eine Online-Beratung eingerichtet, an die sich alle betroffenen Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber wenden können.

Die Kontrolle über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wird an bereits bestehende Behörden und Stellen übertragen.

Arbeitnehmer/innen können sich mit Beschwerden über Verstöße auch an die Tarifvertragsparteien wenden. Diese können für ihre Mitglieder bei den Kontrollbehörden ebenfalls die Einhaltung einfordern und entsprechende Differenzen geltend machen.

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz werden im Einzelfall mit einem Bußgeld in Höhe des zehnfachen Betrages des Streitwertes mindestens jedoch mit 5.000 € je Einzelfall geahndet. Bei systematischen und schwerwiegenden Verstößen ist ein Straftatbestand vorzusehen. Die Einnahmen aus dem Bußgeld sollen den staatlichen Haushalten zufließen, auf deren Ebene die Kontrollbehörden angesiedelt sind.

Berlin, März 2006